Vorblatt

Ziel(e)

 Entscheidung von Parteianträgen auf Normenkontrolle und Führen von Verfahren in den Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausführung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffend den Parteiantrag auf Normenkontrolle
- Änderung betreffend die verfahrensrechtliche Behandlung von Rechtssachen in den Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Einführung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle verursacht beim Verfassungsgerichtshof einen Aufwand, der davon abhängig ist, wie viele Anträge bei diesem Gerichtshof gestellt werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund	0	-499.939	-514.937	-530.385	-546.297

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, der Zivilprozessordnung, des Außerstreitgesetzes und der Strafprozeßordnung 1975

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Justiz

Laufendes Finanzjahr: 2014 Inkrafttreten/ 2015

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)." der Untergliederung 13 Justiz bei.

Problemanalyse

Problem definition

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 114/2013 wird die Möglichkeit, die Prüfung der Verordnungen, der Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), der Gesetze und der Staatsverträge beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, erweitert. Zum einen wird jedes (also auch ein in erster Instanz zuständiges) ordentliche Gericht einen Antrag auf Aufhebung einer generellen Norm beim Verfassungsgerichtshof zu stellen haben, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit oder eines Staatsvertrages aus dem Grund der Rechtswidrigkeit Bedenken hat (Art. 89 Abs. 2). Zum andern wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass Personen, die Partei einer von einem ordentlichen Gericht entschiedenen Rechtssache sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen derartigen Antrag stellen können. Die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 115/2013 wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Bundes- oder Landesgesetz Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in jenen Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie vorzusehen, in welchen Bescheide oder Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B VG selbstständig anfechtbar sind.

Es bedarf der Erlassung einfachgesetzlicher Ausführungsbestimmungen zu diesen Bundes-Verfassungsgesetz-Novellen sowie legistischer Anpassungen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde dazu führen, dass der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 114/2013 vorgesehene Ausbau des Rechtsschutzes nicht stattfinden würde. Im Übrigen würde Rechtsunsicherheit dahingehend bestehen, ob und gegebenenfalls wie die vom Entwurf betroffenen Verfahren zu führen sind.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Ob die im Entwurf vorliegenden Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, der Zivilprozessordnung, des Außerstreitgesetzes und der Strafprozeßordnung 1975 ihren Zweck erfüllen, wird danach zu beurteilen sein, ob in den mit der

Änderung befassten Beteiligtenkreisen Sicherheit dahingehend besteht, wie die vom Entwurf betroffenen Verfahren zu führen sind. Ein stichprobenartiges Studium der vom Verfassungsgerichtshof entschiedenen Rechtssachen wird erkennen lassen, ob die vorgeschlagenen Änderungen ihren Zweck erfüllen.

Ziele

Ziel 1: Entscheidung von Parteianträgen auf Normenkontrolle und Führen von Verfahren in den Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie

Beschreibung des Ziels:

Die Parteien einer von einem ordentlichen Gericht entschiedenen Rechtssache sollen einen Antrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof stellen können. Ein derartiger Antrag soll gewährleisten, dass rechtswidrige generelle Normen auf die Parteien einer von einem ordentlichen Gericht entschiedenen Rechtssache nicht anzuwenden sind. Der Verfassungsgerichtshof soll über einen solchen Antrag entscheiden und Verfahren in Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie einwandfrei führen können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ein Parteiantrag auf Normenkontrolle ist nicht möglich.	Ein Parteiantrag auf Normenkontrolle ist möglich.
In den Verfahrensvorschriften sind Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in den Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten	In den Verfahrensvorschriften sind Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in den Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten
Demokratie unberücksichtigt.	Demokratie berücksichtigt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausführung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffend den Parteiantrag auf Normenkontrolle

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 soll das Verfahren über Parteianträge auf Normenkontrolle geregelt werden. Die Möglichkeit der Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle soll auch im Verfahren der ordentlichen Gerichte berücksichtigt werden. Es sollen daher auch die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften geändert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ein Parteiantrag auf Normenkontrolle ist derzeit	Ein Parteiantrag auf Normenkontrolle ist möglich.
nicht möglich. Das Verfahren des	Sowohl das Verfahren des
Verfassungsgerichtshofes und auch das Verfahren	Verfassungsgerichtshofes als auch das Verfahren
der ordentlichen Gerichte kennen diesen Antrag	der ordentlichen Gerichte nehmen auf diesen
nicht.	Antrag Rücksicht.

Maßnahme 2: Änderung betreffend die verfahrensrechtliche Behandlung von Rechtssachen in den Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 sollen Redaktionsversehen beseitigt werden, um Rechtssicherheit herzustellen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 lässt	Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953
unberücksichtigt, dass auch in Angelegenheiten	berücksichtigt, dass auch in Angelegenheiten des
des Wahlrechts und der direkten Demokratie	Wahlrechts und der direkten Demokratie
Erkenntnisse und Beschlüsse der	Erkenntnisse und Beschlüsse der
Verwaltungsgerichte ergehen. Aus diesem Grund	Verwaltungsgerichte ergehen. Es bestehen keine
bestehen Rechtsunsicherheiten.	Rechtsunsicherheiten mehr.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt - Laufende Auswirkungen

		2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0	311.807	321.161	330.796	340.720
Betrieblicher Sachaut	fwand	0	188.132	193.776	199.590	205.577
Aufwendungen gesa	mt	0	499.939	514.937	530.385	546.297
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0	4,8	4,8	4,8	4,8

Personalaufwand: Die Berechnung des Personalaufwandes geht von folgenden Annahmen aus:

Die Neugestaltung des Systems der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 wird im Verfassungsgerichtshof zu einem Mehraufwand führen:

- zum einen dadurch, dass allen ordentlichen Gerichten auch solchen, die zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind, – die Befugnis eingeräumt wird, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, und
- zum anderen durch den Parteiantrag auf Normenkontrolle, der es den Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht ermöglicht, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in diesem Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Normenprüfungsverfahren weisen sowohl unter prozessualen als auch unter meritorischen Gesichtspunkten im Durchschnitt einen wesentlich höheren Komplexitätsgrad auf als sonstige Verfahren im Verfassungsgerichtshof. Der Mehraufwand ist insbesondere auch deshalb notwendig, um jede unangemessene Verzögerung des gerichtlichen Anlassverfahrens zu vermeiden.

Es wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2015 bis 2018 in etwa 150 zusätzliche Normenprüfungsverfahren auf Grund eines Parteiantrages auf Normenkontrolle durchzuführen sind. Dieser Zahl liegt die Annahme zugrunde, dass in 0,75% der in Straf- und Zivilrechtssachen anhängig werdenden Rechtsmittelverfahren (rd. 20.000 Fälle) ein Normenprüfungsverfahren eingeleitet wird. Unter Bedachtnahme auf die Befugnis des Verfassungsgerichtshofes, die Behandlung von Partei- wie auch Individualanträgen auf Normenkontrolle abzulehnen, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (in etwa 70% der Fälle), kann davon ausgegangen werden, dass neben der Kapazität eines/er

ständigen Referenten/in etwa 4,8 Vollbeschäftigtenäquivalente (vorwiegend in v1/3) zur Vorbereitung der Fälle notwendig sind.

Betrieblicher Sachaufwand: Der betriebliche Sachaufwand errechnet sich aus dem Personalaufwand.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

ω
IJ
=
\overline{a}
\overline{c}
ď.
_
ഒ

			2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		499,939 514,937 530,385 546,297		499.939	514.937	530.385	546.297
	Betroffenes Detailbudget Aus Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
03.01.01 Verfassungsgerich		03.01.01 tshof Verfassungsgerichtshof					

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

							Fall						
Tätigkeit	Körper- schft.	Verwer.	Std. – Satz	Fall Kat. A	Zeit (Std.)	Kosten Kat. A	Kat. B	Zeit (Std.)	Kosten Kat. B	Kosten 2015	Kosten 2016	Kosten 2017	Kosten 2018
Kanzleitätigkeiten	Bund	VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1		45	. 7	2.224	105		2.595	4.818	4.963	5.112	5.265
Zuteilung	Bund	Präsident*)	132,52	45	5,0	2.982	105	0,25	3.479	6.460	6.654	6.854	7.059
Vorverfahren	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	66,34	45	2	5.971	105	0,5	3.483	9.453	9.737	10.029	10.330
Vorbereitung des Beratungsentwurfes	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	66,34	45	52	155.236	105	12	83.588	238.824	245.989	253.368	260.969
Genehmigung des Beratungsentwurfes	Bund	Mitglied des VfGH*)	132,52	45	35	208.719	105	5	69.573	278.292	286.641	295.240	304.097
Beratung***)	Bund	Mitglied des VfGH*)	1855,3	45	4	333.950	105	0,25	48.701	382.652	394.131	405.955	418.134
Erstellung des Ausfertigungsentwurfes	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	66,34	45	15	44.780	105	2	13.931	58.711	60.472	62.286	64.155
Genehmigung und Abfertigung	Bund	Mitglied des VfGH, Präsident	132,52	45	2	11.927	105	1	13.915	25.841	26.617	27.415	28.238
Summe Kosten						765.788			239.265	1.005.052	1.035.204	1.066.260	1.098.248
Kosten Personal						208.210			103.597	311.807	321.161	330.796	340.720
VBÄ**)						3,203225			1,5938	4,80	4,80	4,80	4,80
			,	,			,		,		,		
Kalkulierte Fallanzahi: 150 Fälle (20.000 x 0,75%); in den Jahren 2015 bis 2018 ist von einer gleichbleibenden Belastung auszugehen	150 Fälle (.	$20.000 \times 0.75\%$); in den J	ahren 20	15 bis 20	118 ist von e	iner gle	ichbleibe	nden Bela	stung auszug	gehen.		
Kategorie A: Fälle, die eine detaillierte inhaltliche Prüfung erfordern (45)	ine detailli	erte inhaltliche I	Prüfung e.	rfordern	(45)								
Kategorie B: Fälle, die abgelehnt werden können (105)	bgelehnt wa	erden können (1	05)										
*) Kosten für Präsident bzw. ständige Referenten werden	zw. ständig	e Referenten we		Bezüge iı	1 A1/9 m	die Bezüge in A1/9 mit Faktor 1,4 x gerechnet	t x gerec	chnet					

0,
00
65.0
9
3: €
1/3
_
Ain
MA
eines
Kosten
für K
Sis
ısbas
ior
lat
ka
Kal
*

^{***)} unter Beratung sind Plenarberatungen aller 14 Mitglieder des Gerichtshofes zu verstehen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand Bund			188.132 193.776 199.590 205.577	193.776	199.590	205.577

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

^{****)} Zusatzkosten einer/s ständigen Referenten/in belaufen sich auf etwa € 79.000,-- und werden beim (sonstigen) betrieblichen Sachaufwand budgetiert

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

der WFA-Grundsatzverordnung.)	
Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und	Öffentliche Einnahmen	 Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr
Mainein		 Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.